

lung der Gesetze über das Elementarschulwesen in den
 D. Landen, 1864; Graf Adelmann von Adel-
 mannshelden, Die Grundlagen der Verfassung und
 des Verw. Systems der D. Fürstentümer, 1899; Sobler,
 Das partikuläre Zivilrecht der D. Lande, 1893; Cra-
 mer, Das D. eheliche Güterrecht, 1885; Wisinger,
 Geschichte und Organisation der Spar- und Leihkassen für die D. Lande,
 1907. **Graf Brühl.**

Hundsteuer ¶ Luxussteuer

Hygiene ¶ Gesundheitswesen

Hypothekenbanken

§ 1. Begriff und Entwicklung. § 2. Das geltende Recht
 (Allgemeines). § 3. Tätigkeit der Hypothekenbanken. § 4.
 Staatsaufsicht.

[H = Hypothek, HB = Hypothekenbank; VB = Pfand-
 brief.]

§ 1. Begriff und Entwicklung. Die HB sind
 kaufmännische Unternehmungen (nach der Legal-
 definition des ReichsHB-Gesetzes nur Aktienge-
 sellschaften und Kommanditgesellschaften auf Ak-
 tien), welche die hypothekarische Beleihung von
 Grundstücken gewerbsmäßig betreiben und sich die
 Mittel hierzu durch Ausgabe von Schuldverschrei-
 bungen (Hypothekenspfandbriefen) verschaffen. Von
 den landwirtschaftlichen Kreditinstituten [¶] un-
 terscheidet sie rechtlich und wirtschaftlich der auf ge-
 schäftlichen Erwerb gerichtete Charakter und regel-
 mäßig auch das nicht auf einen bestimmten Be-
 zirk beschränkte Geschäftsfeld.

Die ältesten HB stammen aus der Zeit, da
 sich im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts ein
 energischer Umschwung auf dem Gebiete des Kre-
 ditwesens vollzog. Auf dem Lande führten die
 Durchführung der Agrarreformen, die Preis-
 steigerung landwirtschaftlicher Produkte, die da-
 durch bewirkte Steigerung der Reinerträge und
 die infolge der Fortschritte der Wissenschaften
 und der Technik rationeller gestaltete Landwirt-
 schaftspflege, die dadurch gesteigerte Intensität
 des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig zu
 einem höheren Kreditbedürfnis des ländlichen
 Grundbesitzers. Gleichzeitig stieg das Kredit-
 bedürfnis in den Städten, weil die durch den Auf-
 schwung von Industrie und Handel stetig wach-
 sende Bevölkerung zu einer Ausdehnung der
 Städte, damit zu einer Steigerung der Boden-
 werte führte, und diese wieder eine Erweiterung
 der Beleihungsgrenze im Gefolge hatte. Dieser
 wachsenden Nachfrage nach Hypothekarkredit
 stand aber nicht ein gesteigertes Angebot von Geld-
 gebern gegenüber, welche, wie bisher, die beste
 Anlage ihres Kapitals in einer sicheren Hypothek
 erblickten, vielmehr wandte sich das Kapital mehr
 und mehr den damals aufkommenden Staats-,
 Eisenbahn- und Industripapieren zu. So stellte
 sich das Bedürfnis einer Organisation des Grund-

credites, insbesondere des städtischen Grund-
 credites, immer dringlicher heraus. Der erste
 Versuch der Errichtung einer HB erfolgte in
 Frankreich im Jahre 1824. Es folgte im Jahre
 1835 in Belgien die Gründung der caisse hypo-
 thécaire, und von Vorbildlichem Einflusse für
 Deutschland wurde die Anfang der fünfziger Jahre
 in Paris errichtete société du crédit foncier de
 France. Verschiedene mittel- und süddeutsche
 Staaten halfen der „Hypothekennot“ des Grund-
 besitzes dadurch ab, daß sie selbst Kreditinstitute
 gründeten und mit Staatsmitteln dem Grund-
 besitz zu Hilfe kamen. Preußen stand, nach einem
 wenig gelungenen Versuche im Jahre 1838, das
 „Königliche Kreditinstitut für Schlesien“ zu grün-
 den, noch über zwei Jahrzehnte, trotz aller Ein-
 gaben der bedrängten Grundbesitzer, trotz zahl-
 loser Projekte, welche HB nach dem Vorbilde der
 preussischen Landschaften bilden wollten, auf dem
 Standpunkt, das Bedürfnis nach neuen Kredit-
 instituten zu verneinen, da diese den häufigen
 Güterwechsel unterstützten und die Möglichkeit
 der Verschuldung erleichterten. Erst die Denk-
 schrift des Direktors des statistischen Bureaus
 Ernst Engel (1862) gab den Anstoß zum Erlaß der
 Normativbestimmungen von 1863/67. Nach die-
 sen war zur Eröffnung und Führung des HB-
 werbes eine besondere Konzession nicht erforder-
 lich, sondern es genügte die Beobachtung der fest-
 gesetzten Normen. Diese von der Praxis und auch
 von der Regierung selbst sehr bald als untauglich
 anerkannten Normen, untauglich, weil sie die
 Banken zu sehr unter staatliche Vormundung
 stellten und in ihrer Entwicklungsfähigkeit durch
 den festen Maßstab des Grundsteuerreinertrages
 bezw. Gebäudesteuerverwertungs für die La-
 gierung der Pfandobjekte einengten, wurden
 gleichwohl erst im Jahre 1893 durch freiere Nor-
 mativbestimmungen ersetzt. Zwischen durch hatte
 der Preussische Staat die Gründung der „Preuss-
 ischen Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft“ ge-
 stattet, welche er von Befolgung der wichtigsten
 Normativbestimmungen unabhängig stellte.

Eine reichsgesetzliche Regelung
 des HB-Wesens war zweimal in den Jahren 1868
 und 1879 ins Auge gefaßt worden. Das für das
 ganze Reich geltende Bürgerliche Gesetzbuch und
 das neue Handelsgesetzbuch aber boten erst die
 geeigneten Unterlagen für ein die Verhältnisse
 aller im Deutschen Reiche niedergelassenen HB
 regelndes Gesetz. Dieses ist am 13. 7. 99 erlassen
 (RGBl 375) und am 1. 1. 00 in Kraft getreten.

Die Statistik (für 1910) zeigt bei den einzelnen HB
 starke Unterschiede. Nach ihrem Kapital voran steht die
 Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (60 Mill. M. Ka-
 pital, 13% Dividende), Preuss. Aktienbank (50,6 Mill. M.,
 6%), Bayerische Vereinsbank (45 Mill. M., 9%), Preuss.
 Zentralbodenkreditbank (44,4 Mill. M., 9½%), Bayerische
 Handelsbank (35,6 Mill. M., 8,06%), Preuss. Bodenkredit-
 aktienbank (30 Mill. M., 8%), Württemb. Vereinsbank
 (30 Mill. M., 7%), HB in Hamburg (30 Mill. M., 9%).
 Die kleinsten HB sind: Mecklenburg-Strelitzer (3,4 Mill. M.,
 4%), Hannover Bodenkreditbank (3 Mill. M., 6%), Landw.
 Kreditbank Frankfurt (1909: 1 Mill. M., ?%).

§ 2. Das geltende Recht (Allgemeines).
 Das HBG v. 13. 7. 99 regelt nicht die Verhältnisse
 sämtlicher Bodenkreditankalten, vielmehr nach
 einer in § 1 gegebenen Definition nur derjenigen,
 welche Aktiengesellschaften oder Kommanditgesell-

schaften auf Aktien¹⁾ sind. Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist der Betrieb einer \mathcal{H} im Sinne des § 1 d. G. nach § 2 ver sagt. Wie die Begründung zum \mathcal{H} Gesetz angibt, deshalb, weil bei dem großen Umfang und der langen Dauer der durch die Ausgabe von $\mathcal{P}\mathcal{W}$ entstehenden Verpflichtungen die dieses Geschäft betreibenden Unternehmungen eines gesicherten und gegen nachträgliche Verminderung geschützten Kapitals bedürfen, bei Privatpersonen und anderen Gesellschaftsformen die Stabilität des Kapitals aber nicht genügend gewährleistet ist. Dem Verbot des § 2 d. G. nicht unterworfen sind Genossenschaften, welche vor dem 1. 5. 98 bereits \mathcal{H} Geschäfte betrieben (§ 45 d. G.). Danach haben ihre Existenz bewahrt und arbeiten, ohne den Bestimmungen des \mathcal{H} Gesetzes unterworfen zu sein, der Danziger \mathcal{H} Verein in Danzig (gegr. 1868) und die Bayerische Landwirtschaftsbank in München (gegr. 1896). Die Errichtung neuer \mathcal{H} ist von einer Genehmigung (gewerberechtlicher Natur) des Bundesrats abhängig gemacht. Da eine solche nicht so leicht erteilt werden dürfte, haben die ca. 40 bestehenden \mathcal{H} tatsächlich ein recht einträgliches Monopol, welches ihnen das Reich ohne jede Gegenleistung gewährt hat.

§ 3. I. Die **Haupttätigkeit** der \mathcal{H} ist eine zweiseitige. Sie besteht einmal in der Gewährung von \mathcal{D} arlehen gegen Bestellung von in der Regel erststelligen \mathcal{H} (passive Tätigkeit) und auf der anderen Seite in der Ausgabe von \mathcal{H} ypothekenschei nbrie fen (aktive Tätigkeit). Diese finden ihre Unterlage und vorwiegende Sicherheit in jenen \mathcal{H} . Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen $\mathcal{H}\mathcal{P}\mathcal{W}$ muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch \mathcal{H} von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Weiter verhindert das Gesetz im Interesse der Solidität der Banken die Entstehung eines Mißverhältnisses zwischen dem $\mathcal{P}\mathcal{W}$ Umlauf und dem eigenen Kapital der Banken durch die Bestimmung (§ 7), daß die \mathcal{H} $\mathcal{H}\mathcal{P}\mathcal{W}$ nur bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der $\mathcal{P}\mathcal{W}$ Gläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben dürfen.

1. Damit die Deckung für die $\mathcal{H}\mathcal{P}\mathcal{W}$ auch im Ernstfalle nicht verage, liegt das Schwergewicht des \mathcal{H} Gesetzes auf den Bestimmungen, welche die Qualität der als Unterlage für die $\mathcal{P}\mathcal{W}$ dienenden \mathcal{H} regeln. Die Banken dürfen Darlehen nur auf inländische Grundstücke und in der Regel nur zur ersten Stelle gewähren, auch darf die Beleihung $\frac{1}{2}$ des Wertes der Grundstücke nicht übersteigen, für landwirtschaftliche Grundstücke können die einzelnen Bundesstaaten $\frac{3}{4}$ Beleihung zulassen (§ 11 d. G.)²⁾. Mit der Beschränkung der Beleihung auf $\frac{1}{2}$ des Wertes des Grundstückes will der Gesetzgeber ein spatium von 40% des Wertes schaffen, welches noch hinter der \mathcal{H} der \mathcal{H} bleibt und damit dieser die größtmögliche

Chance sichert, nie auch nur mit einem Teil ihrer \mathcal{H} auszufallen. Natürlich hängt die Wirksamkeit dieser Sicherung davon ab, daß die der Beleihung zugrunde gelegte Wertberechnung auch zutreffend ist. § 12 bestimmt deshalb, daß der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstückes den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten Verkaufswert nicht übersteigen darf. Als weitere Direktive zur Feststellung dieses Wertes wird gegeben, daß nur die dauernden Eigenschaften des Grundstückes und der Ertrag zu berücksichtigen ist, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Die Beleihung von Neubauten und Baupläzen, welche noch nicht fertiggestellt sind, ist in beschränkter Zahl zugelassen. \mathcal{H} an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben, Bergwerken und Brüchen, sind von der Verwendung zur Deckung von $\mathcal{H}\mathcal{P}\mathcal{W}$ ausgeschlossen. Die Ausschaltung des Ertragswertes als Beleihungsmaßstab und die gleichzeitige Anweisung, daß der Ertrag für Feststellung des Verkaufswertes maßgebend sein soll, hat in der Praxis viel Verwirrung gestiftet. Für die \mathcal{H} muß der Ertragswert das Entscheidende sein, da der Zweck der Beleihung doch in erster Reihe sein soll, der Bank eine Sicherheit zu gewähren, für die ihr selbst als $\mathcal{P}\mathcal{W}$ Schuldner obliegende fortlaufende und pünktlich innezuhaltende Erfüllung ihrer Zinspflicht. Erst an zweiter Stelle kommt der Gesichtspunkt, daß das Pfand gegebenenfalls die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers bieten soll. Darum müßten Veräußerungsfähigkeit und Veräußerungswert zurücktreten hinter Ertragsfähigkeit und Ertragswert; denn die Mieterträge städtischer Grundstücke sind wohl die zuverlässigste Grundlage einer Wertfeststellung, und mehr als 90% aller Deckungs \mathcal{H} der deutschen \mathcal{H} sind auf städtische bebauten Grundstücke ausgeliehen. In der Praxis der \mathcal{H} überwiegt die Anschauung, daß der Verkehrs- oder Handelswert der Grundstücke als der Beleihungswert gelten müsse. Wie insbesondere bei Terraingrundstücken der Verkaufswert festgestellt werden soll, darüber herrschen in Theorie und Praxis die größten Differenzen, deren schädliche Folgen der Pommerbankprozeß aufgehellert hat. Mißverständlich weit ausgedehnt worden ist auch der Begriff der „Grundstücke“, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere hat man versucht, die Warenhäuser hierunter zu begreifen. Aber es kann nach der Exemplifikation des Gesetzes wie nach den Motiven keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem „nicht dauernden Ertrag“ ein endender Ertrag infolge Erschöpfung der Ertragsfähigkeit und nicht ein unterbrochener infolge mangelnder Verwertbarkeit des Grundstückes zu seinem ursprünglichen Zwecke gemeint ist.

Das Verfahren behufs Wertermittlung im Einzelfalle ist durch Anweisungen der \mathcal{H} über die Wertermittlung geregelt, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen (§ 13). Diese Anweisungen stimmen alle darin überein, daß sie, obgleich das Gesetz es nicht ausdrücklich verlangt, eine Abschätzung der zu beleihenden Grundstücke durch Sachverständige zur Regel machen. Der Taxator hat bei Hausgrundstücken drei Werte festzustellen: 1. den Bodenwert; 2. den Bauwert; 3. den Ertragswert. In Preußen gehen übrigen

¹⁾ Hypothekenbanken in letzterer Rechtsform bestehen in Deutschland nicht.

²⁾ Preußen hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Bayern hat die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke nur durch Amortisations \mathcal{H} gestattet.

die Taggrundsätze im wesentlichen noch auf die Bestimmungen für die Aufnahme gerichtlicher Tagen des 6. Titels Teil II der im Jahre 1797 verkündeten Pr. Allg. Verord. zurück. Die dringliche Reform dieser Tagbestimmungen hat die Preussische Regierung auch wiederholt zugesagt. Das Wichtigste an der Reform ist, daß der Modus für die Auswahl der Taxatoren reformiert wird, vielleicht in dem Sinne, daß den Gemeindebehörden oder Organen des Handelsstandes nicht nur Auswahl und Bestallung der örtlichen Taxatoren, sondern auch eine ständige Ueberwachung ihrer Geschäftstätigkeit übertragen wird.

Ebenfalls durch eine Anweisung sind die Grundzüge der Bedingungen für die Gewährung hypothekarischer Darlehen von der HVB festzustellen (§ 15 b. G). Diese Anweisung soll einerseits der Aufsichtsbehörde ermöglichen, auf den Inhalt der Darlehensbedingungen in geeigneter Weise einzuwirken, andererseits dem Darlehenssuchenden die Möglichkeit geben, die Bedingungen vorher zu prüfen. Die hypothekarischen Darlehen sind in Geld zu gewähren (§ 14). Um die Rechtslage des der Bank gegenüber wirtschaftlich schwächeren Schuldners zu sichern, ist dem Schuldner urkundlich Kündigungsgesetz- und Rückzahlungsrecht einzuräumen und darf die Kündigungsfrist nicht 9 Monate überschreiten (§ 18). Bei H, deren Tilgung durch Amortisation bedungen ist, darf sich die Bank kein Kündigungsrecht ausmachen (§ 19). Der Beginn der Amortisation darf nur auf 10 Jahre hinausgeschoben werden (§ 20).

2. Im Interesse einer weitgehenden Publizität ist eine halbjährige Bekanntmachung des Gesamtbetrages der umlaufenden PfW und der in das HRegister eingetragenen H und Wertpapiere vorgeschrieben (§ 23), ebenso ist ausführlich spezifiziert, welche Angaben die Jahresbilanz und der Geschäftsbericht einer HVB enthalten muß (§§ 24, 28). Um größere Kurschwankungen zu verhüten, trifft eine Vorschrift (§ 25) Fürsorge, daß ein bei der Ausgabe von PfW entstandenes Disagio, anstatt es ganz zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem die Ausgabe der PfW erfolgt ist, auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Andererseits legt das Gesetz für bestimmte Fälle der HVB eine Beschränkung hinsichtlich der Verwendung des bei der Ausgabe von PfW erzielten Agios auf (§ 26).

Eine Frage, an deren befriedigender Lösung sich die Theorie des HVRechts vor 1900 verchiedentlich versucht hatte, war die, wie man die PfW-Gläubiger dahin sicherte, daß die als Unterlage der PfW dienenden H auch für den Fall, daß diese Unterlagen einmal in Anspruch genommen werden müßten, insbesondere auch für den Konkursfall vorhanden wären. Die Verschleuderung während der Dauer des normalen Geschäftsbetriebes verhindert jetzt die oben besprochene Einrichtung des Treuhänders, von der Einräumung eines Pfandrechts der PfW-Gläubiger an den zur PfW-Deckung bestimmten Werten hat man aber mit Rücksicht auf praktische Schwierigkeiten abgesehen. Das HVGesetz beschränkt sich darauf, den PfW-Gläubigern ein Vorzugsrecht im Konkurs der HVB einzuräumen. Das Vorzugsrecht wird durch die Eintragung in das sogen. HRegister erworben. Die zur Deckung der HVB bestimmten H sind von der Bank einzeln in ein

Register einzutragen. In Ansehung der Befriedigung aus den in das HRegister eingetragenen H und Wertpapieren (für welche letztere ein gleiches Register besteht) gehen die Forderungen der PfW-Gläubiger den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die PfW-Gläubiger haben unter einander gleichen Rang (§ 35). Nach dem Gesetze betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (§§ 18, 19) hat das Konkursgericht unverzüglich eine Versammlung der PfW-Gläubiger zu berufen, um über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Konkursverfahren zu beschließen.

Die Frage der Mündelsicherheit der HVB hat das ReichsHVGesetz nicht geregelt. Maßgebend ist § 212 GG BGB, welcher bestimmt: „In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind“. In den süddeutschen Staaten besitzen die PfW der meisten HVB die Mündelsicherheit, Preußen hat sie ihnen, trotz wiederholter dahingehender Eingaben, verweigert.

Die PfW der meisten deutschen HVB sind Reichsbank-lombardsfähig. Ihr Zinsfuß bewegt sich zwischen 3 und 4%. Die Massenproduktion 4%iger Staats-, Kommunal- und Industrieobligationen veranlaßte im Jahre 1907 2 HVB auch einen Typus 4½%iger Obligationen zu schaffen.

II. Neben dem Beleihungs- und PfW-Emissionsgeschäfte gestattet das Gesetz (§ 5) den HVB eine Reihe Nebengeschäfte, wie das Kommissionsgeschäft in Wertpapieren, das Lombardgeschäft, die Depositenannahme und besonders die Geschäfte der sogen. Kommunal- und Kleinbahndarlehen (§§ 41, 42). Auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Uebernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft ausgeliehen sind, darf die HVB Kommunal-Obligationen ausgeben, welche ebenfalls Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind wie die PfW, börzengängig gehandelt werden wie diese und vor ihnen generell den Vorzug der Mündelsicherheit haben. Auf Grund von Darlehen, die an inländischen Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn oder gegen Uebernahme der vollen Garantie durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt sind, darf die HVB Kleinbahn-Obligationen ausgeben. Auf beide Arten von Schuldverschreibungen wie auf die ihnen zugrunde liegenden Darlehensgeschäfte finden im wesentlichen die für die PfW und die ihnen unterliegenden H gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung. Dem Geschäftszweige der Ausgabe von Kommunal-Obligationen, welcher neuerdings einen ziemlichen Aufschwung genommen hat, widmen sich etwa ein Viertel der deutschen HVB, dem Zweige des Kleinbahn-Obligationengeschäftes noch weniger Banken, darunter insbesondere die Preussische PfWBank Berlin, welche als die Schöpferin dieser Geschäftsgattung bezeichnet werden darf.

§ 4. Staatsaufsicht. Auf diesem Prinzip steht das Reichshypothekendarlehengesetz (§§ 3, 4). Die Aufsicht kommt dem Bundesstaate zu, in welchem die Bank ihren Sitz hat. Sie erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, alle Anordnungen



zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit Geſetz, Satzung usw. im Einklang zu erhalten. Die wichtigsten dieser Befugnisse werden einzeln aufgezählt, und es wird die Möglichkeit vorgeſehen, daß die Aufsichtsbehörde die Aufficht durch einen von ihr ernannten Staatskommiſſar ausüben läßt. Von dieser Möglichkeit haben ſämtliche Bundesstaaten außer Preußen und Schwarzburg-Sondershauſen Gebrauch gemacht. In Preußen wird nur bei der Preußiſchen Zentralbodenkredit-Aktiengesellſchaft die Aufficht durch einen „Regierungs-Kommiſſar“ ausgeübt. Oberſte Aufſichtsbehörde in Preußen iſt nach Art. v. 13. §. 76 das Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten. Sonſt iſt weder Geſetz noch Verordnung, welche die zuſtändigen Behörden bezeichnen, ergangen. Man wird aber die Aufſichtsführung unbedenklich den Geſchäften der allgemeinen Landesverwaltung zurechnen müſſen, und ſo würde die Grundregel des § 3 LWG zur Anwendung kommen: Die Geſchäfte werden unter Oberleitung der Miniſter, in den Provinzen von den Oberpräſidenten, in den Reg Bezirken von den Reg Präſidenten und den Regierungen, in den Kreiſen von den Landräten geführt. Ueber die rechtliche Natur der Staatsaufſicht, die Zwangsmittel der zuſtändigen Behörden, die Rechtsmittel der der Aufſicht und dem Zwange Unterworfenen fehlen im Geſetz wie in den Materialien jegliche Beſtimmungen. Ihrer rechtlichen Natur nach wird man die Aufſicht für eine wirthſchafts-polizeiliche halten müſſen. Als Zwangsmittel können alſo einſig die in dem V. Titel des LWG den VerwBehörden eingeräumten polizeilichen Zwangsbefugnisse in Betracht kommen, obwohl der Anwendung und Durchführbarkeit einzelner dieſer Befugnisse Bedenken entgegenſtehen. Was die Frage nach den Rechtsmitteln gegen die Verfügungen der Aufſichtsbehörden angeht, ſo muß man von der Erkenntnis, daß die durch die Aufſichtsbehörde über die HW geübte Aufſicht ein Ausfluß der ſtaatlichen Polizeigewalt iſt, dazu gelangen, § 134 LWG für anwendbar zu erachten und damit als Rechtsmittel gegen die Verfügungen des RegPräſidenten innerhalb zweier Wochen die Beſchwerde an den Oberpräſidenten und gegen den vom Oberpräſidenten auf die Beſchwerde erlaſſenen Beſcheid innerhalb gleicher Friſt die Klage bei dem DWG als gegeben anſehen (vgl. Contag, „Bankarchiv“ 1904 S 23). Praktiſch iſt die Frage nach dieſem Inſtanzengange noch nicht geworden, da — eine beachtliche Tatsache — die Aufſicht über die HW biſher ohne jedwede ernſtere Kollision zwiſchen Aufſichtsbehörden und Banken geführt worden iſt.

Was Inhalt und Umfang des ſtaatlichen Aufſichtsrechts angeht, inſondere die Frage, ob der Aufſichtsbehörde neben der Ueberwachung des Einhaltens der für die Bank verbindlichen Vorſchriften auch ein Einwirken auf den Geschäftsbetrieb durch ſachliche Anordnungen und Entſcheidungen zuſteht, ſo wird letztere Ausdehnung in den Motiven rundweg verneint, und zwar gerade für den Fall, in dem die materielle Aufſicht am bedeutſamſten und einſchneidendſten ſein würde, nämlich bei der Sorge für Erhaltung der den PjWGläubigern in dem HWſtande gegebenen Deckung. Die materielle Aufſicht wird abgelehnt, weil daraus dem Staate eine große Verantwort-

lichkeit erwachſen würde, ſobann, weil für eine ſo weitgehende Fürſorge weder ein Bedürfnis noch ein Anſpruch beſtehe¹⁾.

Allerdings bedürfen die PjWGläubiger eines Organs, das in beſtimmten Richtungen ihre Interereſſen gegenüber der HW wahrnimmt, inſondere darüber macht, daß für die HW ſtets die nach dem Geſetz und der Satzung erforderliche Deckung an HW vorhanden iſt. Hierfür iſt durch ein beſonderes Organ Rechnung getragen, den von der Aufſichtsbehörde für jede HW zu ernennenden und von dieſer zu beſoldenden „Treuhandler“ (§§ 29—36 d. G.). Seine Rechtsſtellung iſt die eines Beauftragten der Aufſichtsbehörde. Die Kontrolle über die Wahrung des Gleichgewichts zwiſchen PjWDeckung und umlaufenden Pfandbriefen ſowie über den Beſtand der Deckung wird ihm durch inſ einzelne geregelte Rechte und Pflichten auf Miterſchluß der HW, Büchereiniſicht, Beſcheinigungstätigkeit usw. ermöglicht.

Literatur: Ernſt Engel, Der Grundkredit und das Kapitalbedürfnis der Grundbeſitzer, beſiebt durch eine Preuß. Bodenkreditbank. 1862. Die Obligationen ausgebenen Grundkredit-Institute (in der 3. Beſ. Rgl. Statſt. Bureauſ 1875); Enquete über das HWBeſen v. 13. 3. 68 bis 19. 6. 68; EtWer 1868; Robertus-Jageſow, Die Urſache und Abhilfe der heutigen Kreditnot, 1868/69; v. Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanſtalt (Annalen 1878); H. v. Boſchinger, Bankweſen und Bankpolitik in Preußen bis 1870, 1878; J. Goldſchmidt, Die deutſchen HW, 1880; Zur Kritik der deutſchen HW (JahrbVerwWB 1901); Schraut, Die Organiſation des Kredits, 1883; F. Hecht, Die ſtaatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Teuſchland, 1890; Folgt, HW und Beleihungsregeln, 1899; Motive zum Entwurf eines HWGeſetzes. Reichstags-Vorlage 1898/99 Nr. 106; Kommentare von H. Göppert und R. Selbel, 1910; Lühr 1906; F. Guttman, Münſſicherheit der deutſchen PjW, 1900; Sicherung der Beſitzer von HW durch Staatskommiſſarien und Treuhänder, 1901; Liman, Urſachen der Kriſis der HW, 1901; Th. Müller-Führer: Die HW und die Sicherheit der PjW, 1902; namentlich aber Hecht, Die HW, Abt. I und Abt. II Bd. 1 bis 1903; Derſelbe in Holſendorffs Enzyklopädie 1084 ff und in dem HWStW unter „Hypothekenbanken“; ferner Contag, Die Rechtsmittel gegen Anordnungen der den HW übergeordneten Aufſichtsbehörde im Bank-Archiv 1904 S 20; Golobes, Staatsaufſicht über die HW im JahrbVerwWB 1905; Hudde, Beiträge zum Reichs-HW-Geſetz, 1906/10; Lühr, Die volkswirthſchaftliche Bedeutung der HW, 1908; Contag, Die Gründung einer Induſtrie-HW, 1909; Dannenbaum, Deuſche Hypothekenbanken, 1911; Mullh. v. Oppenrieb, Die Hypothekenanſtalt in Teuſchland und Oeſterreich-Ungarn 1911.

¹⁾ „Landwirthſchaftliches Kreditweſen“ und die dort angeführte Literatur. **Contag.**

²⁾ Der Zusammenbruch der Ewiſſagen- und Bommernbank gaben den Anloß zu einer Konferenz im Preußiſchen Landwirthſchaftsminiſterium. Auf Grund der Beſchlüſſe dieſer Konferenz und des Erlaſſes des Preuß. Landwirthſchaftsminiſters v. 17. 11. 01 findet nunmehr eine auf Auskunſt der HW gegründete ſtändige Ueberwachung der Geſchäftstätigkeit der HW durch die Aufſichtsbehörde und eine alle 2—3 Jahre wiederkehrende eingehende Geſchäftsrevision ſtatt. Mit der letzteren iſt auch eine genaue ſachliche Prüfung der einzelnen Beleihungen verbunden.